



## **SATZUNG des VEREINS AIDS-HILFE KASSEL (AHKs)**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen AIDS-Hilfe Kassel (AHKs) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

Er hat seinen Sitz in Kassel und erstreckt seine Tätigkeiten sowohl auf die Stadt Kassel und die Region Nordhessen als auch auf überregionale, bundesweite und internationale Aktivitäten.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereines ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Volks- und Berufsbildung und die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten, der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie die Förderung der Jugendhilfe.

Der Vereinszweck zielt darauf ab, einer Verbreitung der Krankheit AIDS und anderer Infektionen bzw. Erkrankungen, die durch Blutkontakt oder auf sexuellem Wege übertragen werden können, entgegenzuwirken, Beiträge zur Bekämpfung der Krankheiten zu leisten sowie den von den Infektionen Betroffenen und potentiell Gefährdeten und deren Kontaktpersonen Hilfestellung zu geben.

Die AIDS-Hilfe Kassel versteht sich als Interessenvertretung der von AIDS Betroffenen. Einer Isolierung und Diskriminierung dieser Personen(-gruppen) muß ebenso wie einer Verbreitung der Krankheit entgegengewirkt werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. Die Durchführung öffentlicher Informationsveranstaltungen, wobei neben einer aktiven Ansprache spezifischer Gruppen auch Präventionsaufgaben im Sinne einer wirksamen und gezielten Informationsvermittlung an allgemeine Bevölkerungsgruppen, insbesondere von Jugendlichen, wahrgenommen werden.
- b. Beratung und Betreuung von Personen, die von den erwähnten Infektionen bzw. Erkrankungen oder anderweitig vom Satzungszweck betroffen sind.

- c. Die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Beratung und die Unterhaltung einer leistungsfähigen Telefonberatung.
- d. Die Unterstützung einer Bildung von Selbsthilfegruppen
- e. Die Fortsetzung und den Ausbau regionaler und überregionaler Zusammenarbeit mit allen im Kontext HIV - Infektion Betroffenen
- f. Die Gewinnung von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zur Unterstützung des Vereinszwecks
- g. Eingaben und Vorträge in Behörden, Gremien und gesetzgebenden Körperschaften
- h. Gezielte und kontinuierliche Zusammenarbeit mit der Deutschen AIDS-Hilfe

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die die Satzung des Vereins anerkennen und unterstützen und in ihren Tätigkeiten nicht im Widerspruch zu den Vereinszwecken handeln.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Nimmt der Vorstand den Aufnahmeantrag nicht an, so teilt er dies mit Begründung der Mitgliederversammlung mit, die dann über den Antrag entscheidet.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Über die Mindesthöhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Beiträge in loser Folge können außer Geldleistungen auch Sach- oder Dienstleistungen sein. Die Form der Beiträge ist zum Zeitpunkt des Beitritts schriftlich festzulegen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme; eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. den Tod des Mitglieds
2. den Austritt aus dem Verein. Dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
3. die Auflösung der juristischen Person.
4. die Streichung der Mitgliedschaft beim Rückstand von Mitgliedsbeiträgen. Sie kann dann erfolgen, wenn das Mitglied mit zwei Beiträgen in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von einem Monat von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muß mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die

Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluß des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. das Vorstandsgremium
3. der Beirat des Vereins
4. die Kassenprüfer

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

Wichtigstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder mindestens 14 Tage vorher vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und Bericht der Kassenprüfer
2. Entlastung des gesamten Vorstands
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie die Festlegung der Zahl der Vorstandsmitglieder
4. Jede Änderung der Satzung
5. Entscheidung über die eingereichten Anträge
6. Auflösung des Vereins
7. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
8. Vorschlag von Mitgliedern des Beirats
9. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Vereinsbereich

Der Vorstand ist an die Vorschläge der Mitgliederversammlung hinsichtlich des Beirates gebunden. Er hat insgesamt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Weiter ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Jede ordnungsgemäß anberaumte ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit nicht die Satzung anders bestimmt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Die Vorstandswahlen finden grundsätzlich in geheimer Wahl statt. Briefwahl ist ausgeschlossen. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

## **§ 6 Das Vorstandsgremium**

Das Vorstandsgremium besteht aus drei bis sechs den Verein gleichberechtigt vertretenden Personen. Angestellte des Vereines können nicht Vorstandsmitglied sein. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils von zwei Mitgliedern des Vorstandes vertreten. Der Vorstand ist berechtigt, mit den laufenden Geschäften eine Geschäftsführerin/ einen Geschäftsführer zu beauftragen. Der Gründungsvorstand bleibt auf die Dauer von einem Jahr im Amt. Danach erfolgt die Wahl des Vorstandes jeweils durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind und wenn alle Vorstandsmitglieder mindestens einen Tag vorher über den Zeitpunkt und Ort der Sitzung benachrichtigt wurden.

Entscheidungen des Vorstandes werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen. Alle Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und das Protokoll von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Zu den Sitzungen des Vorstandsgremiums ist ein Mitglied des Beirats einzuladen. Das Vorstandsgremium führt die Geschäfte des Vereins gemäß der Geschäftsordnung.

## **§ 7 Der Beirat**

Der Beirat hat die Aufgabe, das Vorstandsgremium zu beraten. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und demgemäß vom Vorstandsgremium berufen. Der Beirat soll außerdem Empfehlungen und Stellungnahmen zu grundsätzlichen Fragen der Vereinsarbeit abgeben.

Der Beirat tritt zweimal im Jahr zusammen, seine Sitzungen sind öffentlich. Termin und Ort der Sitzungen sind jeweils zwei Wochen im voraus dem Vorstandsgremium bekanntzugeben.

## **§ 8 Die Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Durch Auftrag des Vorstandsgremiums obliegt den Kassenprüfern die Überprüfung der Buchhaltung.

Über die Ergebnisse ist in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 9 Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszweckes**

Die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinszweckes kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfallen seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Deutsche AIDS-Hilfe, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ist dies aus zwingenden und zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbaren Gründen nicht möglich, so ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Postanschrift D.A.H.: Deutsche AIDS-Hilfe e. V., Postfach 61 01 49, 10921 Berlin

---

Zuletzt geändert durch außerordentliche Mitgliederversammlung im März 2008.